

VEREINSSATZUNG
SV WAGENHOFF E.V.



§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen S.V. Wagenhoff e.V. und hat seinen Sitz in Wagenhoff. Er ist beim Amtsgericht eingetragen. Gründungstag ist der 31.05.1962.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es Fußball, Gymnastik und Tennis und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§4 Gliederung

Der Verein gliedert sich in einzelne Sparten.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/ der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu erhalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge (Vereins- und Spartenbeitrag) erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wortvorstellungen verpflichtet.

§9 Organe

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzendem
 - der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzendem
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren /dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der

Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne des **§26 BGB** ist:
- die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende
 - die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende
 - die Kassenwartin/der Kassenwart
 - die Schriftführerin/der Schriftführer

Die Vertretung des SV Wagenhoff v.1962 e.V. obliegt dem Vorstand. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende die/der Kassenwart/in und die/der Schriftführer/in in Einzelvertretungsmacht.

4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Tätigkeiten für den Verein können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach **§3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale)** ausgeübt werden.
6. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
7. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach **§670 BGB** für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto- und Telefonkosten.

§11 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig.

§12 Der erweiterte Vorstand

Ihm gehören an:

- Geschäftsführender Vorstand
- Spartenleiter(innen)
- Jugendleiter(innen)

§13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des

Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

§15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinsschaukasten, Hauptstraße 19, Höhe Bushaltestelle unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung im Vereinsschaukasten. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzende/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/ den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen zählen nicht. Steht nur eine Person zur Wahl, kann offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen

Stimmen beschlossen werden.

4. Zur Auflösung des Vereins ist einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung geladen. Ihnen steht ein Rederecht zu.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ehrenrat

1. Zusammensetzung:
Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgaben:
Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.

§19 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschüssen sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes/Vorstandes.

§21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im §16 Abs.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die
1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzender und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzender
gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der
Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem
anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das
Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wagenhoff, die es ausschließlich für
gemeinnützige/sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins
S.V. Wagenhoff e.V. am 22. Februar 2014 beschlossen worden.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung erlischt die Satzung mit ihren Änderungen vom
31.Mai 1962.

30. Oktober 2016

(Ort/Datum)

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schriftführer

Änderungen der Satzung

18.10.2014: §2, §10 Abs.3, §15 Abs.1, §17 Abs.1, §21 Abs.1

29.10.2016: §2 Abs.1, §2 Abs.2 (neu)